



Stadt Halle (Saale)

07.11.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 19.10.2022:

zu 6.1 **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Umbenennung des
Ausländerbeirats der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VII/2022/04503**

Abstimmungsergebnis: zugestimmt nach Änderungen

Beschlussempfehlung:

1. Der Ausländerbeirat der Stadt Halle (Saale) wird in **Migrations**~~Beirat für Migration und Integration~~ der Stadt Halle (Saale) umbenannt.
2. Die Stadtverwaltung Halle wird beauftragt, die Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale) sowie die Wahlordnung zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale) entsprechend sprachlich anzupassen sowie hinsichtlich einer geschlechtergerechten Sprache zu überarbeiten.
3. Die Stadtverwaltung wird angeregt, auch alle relevanten Medien (z.B. Homepage, Flyer, usw.) dahingehend zu überarbeiten.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

07.11.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 19.10.2022:

**zu 6.1.1 Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur
Umbenennung des Ausländerbeirats der Stadt Halle (Saale)
(VII/2022/04503)
Vorlage: VII/2022/04772**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausländerbeirat der Stadt Halle (Saale) wird in ~~Beirat für Migration und Integration~~ **Migrationsbeirat** der Stadt Halle (Saale) umbenannt.
2. Die Stadtverwaltung Halle wird beauftragt, die Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale) sowie die Wahlordnung zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale) entsprechend sprachlich anzupassen sowie hinsichtlich einer geschlechtergerechten Sprache zu überarbeiten.
3. Die Stadtverwaltung wird angeregt, auch alle relevanten Medien (z.B. Homepage, Flyer, usw.) dahingehend zu überarbeiten.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

07.11.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 19.10.2022:

**zu 6.2 Antrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Implementierung
eines Klimabonus in den Angemessenheitsgrenzen der Kosten der
Unterkunft (KdU)
Vorlage: VII/2022/04200**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt und spätestens im Zuge der anstehenden Fortschreibung des Schlüssigen Konzepts die energetische Qualität von Wohnraum bei der Festlegung der KdU-Angemessenheitsgrenze zu berücksichtigen und einen Klimabonus herzuleiten sowie zu implementieren.
2. Bis zur Implementierung in das fortgeschriebene Schlüssige Konzept wird die sogenannte Gesamtangemessenheitsgrenze angewandt und entsprechende Hinweise in die Arbeitshilfe KdU im Geltungsbereich der Stadt Halle (Saale) aufgenommen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

07.11.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 19.10.2022:

**zu 6.3 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Schutzschirm für
Bürger:innen in der Energiekrise
Vorlage: VII/2022/04434**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die kommunalen Wohnungsunternehmen werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, für die Abrechnungsperioden 2021 und 2022 jeweils für sechs Monate ab Abrechnung der Kosten auf ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen von Wohnraummietverhältnissen zu verzichten, soweit ein Zusammenhang zwischen der außerordentlichen Energiekostensteigerung und der Nichtzahlung besteht.
2. Die kommunalen Wohnungsunternehmen werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, auf ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen von Wohnraummietverhältnissen zu verzichten, wenn sich aufgrund steigender Energiepreise auch die Betriebskostenvorauszahlungen stark erhöhen und die Mieter:innen sich diese Vorauszahlungen aus diesem Grund nicht mehr leisten können.
3. ~~Der~~ **Die** Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen der Kündigungsausschlüsse für die Wohnungsunternehmen auszugleichen.
4. Die Stadtverwaltung setzt sich auch bei ~~nicht-privaten~~ **nicht-kommunalen** Wohnungsunternehmen sowie Vermieter:innen dafür ein, dass auch sie im Sinne der Beschlusspunkte 1 und 2 zeitlich befristet auf entsprechende ordentliche oder



außerordentliche Kündigungen verzichten.

5. Die Stadtwerke werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, auf Wärme- sowie Energiesperren in den Herbst- und Wintermonaten zu verzichten, damit Mieter:innen bei niedrigen Temperaturen nicht in unbeheizten Wohnungen leben müssen.
6. Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen des Verzichts auf Sperren für die Stadtwerke auszugleichen.
7. Solange das Land und der Bund keine entsprechende Regelung im Sinne der Ziffern 3 und 6 getroffen haben, werden die Abführungen die betreffenden Unternehmen an die Stadt in Höhe des jeweiligen Betrages, der sich aus den Ziffern 1, 2 sowie 5 ergibt, zurückgestellt.
8. Die vorstehenden Beschlusspunkte wirken, bis eigene gesetzliche Regelungen zu diesen Punkten durch das Land und/ oder den Bund beschlossen und in Kraft getreten sind.
9. Da auch mit dem Schutz vor der Kündigung von Wohnraummietverhältnissen sowie vor Energiesperren in den Herbst- und Wintermonaten das Problem der auflaufenden Kosten besteht, setzt sich die Stadtverwaltung bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass vor allem stark belastete Haushalte in Bezug auf diese Kosten entlastet werden.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

07.11.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 19.10.2022:

zu 6.3.1 **Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zum Antrag
der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Schutzschirm für
Bürger:innen in der Energiekrise (VII/2022/04434)
Vorlage: VII/2022/04522**

Abstimmungsergebnis: **vertagt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

10. Die ~~kommunalen Wohnungsunternehmen werden im Wege einer
Gesellschafterweisung angewiesen,~~ **Die Stadtverwaltung setzt sich gegenüber
den kommunalen Wohnungsunternehmen dafür ein, dass diese** für die
Abrechnungsperioden 2021 und 2022 jeweils für sechs Monate ab Abrechnung der
Kosten auf ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen von
Wohnraummietverhältnissen **aufgrund von nichtgeleisteten Nachzahlungen** zu
verzichten, ~~soweit ein Zusammenhang zwischen der außerordentlichen
Energiekostensteigerung und der Nichtzahlung besteht~~ **sofern es bei den
Betroffenen seit dem 01.08.2021 eine nicht verbrauchsbedingte Erhöhung der
Nebenkostenvorauszahlung gab.**

11. Die ~~kommunalen Wohnungsunternehmen werden im Wege einer
Gesellschafterweisung angewiesen,~~ **Die Stadtverwaltung setzt sich gegenüber
den kommunalen Wohnungsunternehmen dafür ein, dass diese** auf ordentliche
sowie außerordentliche Kündigungen von Wohnraummietverhältnissen **aufgrund
von nichtgeleisteten Nebenkostenvorauszahlungen** zu verzichten, **sofern es bei
den Betroffenen seit dem 01.08.2021 eine nicht verbrauchsbedingte Erhöhung
der Nebenkostenvorauszahlung gab** ~~wenn sich aufgrund steigender Energiepreise
auch die Betriebskostenvorauszahlungen stark erhöhen und die Mieter:innen sich
diese Vorauszahlungen aus diesem Grund nicht mehr leisten können.~~



12. Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen der Kündigungsausschlüsse für die **kommunalen** Wohnungsunternehmen auszugleichen **sowie eine geeignete Härtefallregelung für die Übernahme entstandener Energieschulden der Verbraucher:innen zu implementieren.**
13. Die Stadtverwaltung setzt sich auch bei nicht-kommunalen Wohnungsunternehmen sowie Vermieter:innen dafür ein, dass auch sie im Sinne der Beschlusspunkte 1 und 2 zeitlich befristet auf entsprechende ordentliche oder außerordentliche Kündigungen verzichten.
14. ~~Die Stadtwerke werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen,~~ **Die Stadtverwaltung setzt sich gegenüber den Stadtwerken dafür ein, dass diese auf Wärme sowie Energiesperren in den Herbst- und Wintermonaten zu Sperrungen der Strom- oder Wärmeversorgung in den Monaten Oktober bis März verzichten, damit Mieter:innen bei niedrigen Temperaturen nicht in unbeheizten Wohnungen leben müssen.**
15. Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen des Verzichts auf Sperren für die Stadtwerke auszugleichen **sowie eine geeignete Härtefallregelung für die Übernahme entstandener Energieschulden der Verbraucher:innen zu implementieren.**
16. **Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine rechtsverbindliche Umsetzung des Sinns und Geistes der Ziffern 1 bis 6, vergleichbar dem während der Anfangsphase der pandemischen Lage von nationaler Tragweite geltenden befristeten Zahlungsverweigerungsrechts, implementieren.**
17. ~~7. Solange das Land und der Bund keine entsprechende Regelung im Sinne der Ziffern 3 und 6 getroffen haben, werden die~~ **Die Abführungen der betreffenden Unternehmen an die Stadt werden in Höhe des jeweiligen Betrages, der sich aus den Ziffern 1, 2 sowie 5 ergibt, zurückgestellt.**
18. **Aus den Abführungen der betreffenden Unternehmen wird zusätzlich ein Härtefallfonds mit einem Volumen von 100.000 EUR gebildet, aus dem Energieschulden besonders bedürftiger Verbraucher:innen auszugleichen sind. Der Härtefallantrag soll möglichst unbürokratisch sein und sich an den Mechanismen des ‚Enercity Härtefonds‘ in Hannover orientieren.**
19. ~~8.~~ Die vorstehenden Beschlusspunkte wirken, bis eigene gesetzliche Regelungen zu diesen Punkten durch das Land und/ oder den Bund beschlossen und in Kraft getreten sind.
20. ~~9.~~ Da auch mit dem Schutz vor der Kündigung von Wohnraummietverhältnissen sowie vor Energiesperren in den Herbst- und Wintermonaten das Problem der auflaufenden Kosten besteht, setzt sich die Stadtverwaltung bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen



hallesaale^{*}
HÄNDELSTADT

Interessenvertretungen dafür ein, dass vor allem stark belastete Haushalte in Bezug auf diese Kosten entlastet werden. **Dabei soll sie insbesondere die Notwendigkeit einer angemessenen Anhebung der Sozialleistungen in den Bereichen SGB II, SGB XII und Wohngeld betonen.**

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer